

Drucksachen-Nr. XII/13

Bad Schwalbach, den 24.03.2026

Aktenzeichen:
Erstellerin: CO / AV

Controlling, Beteiligungen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreistag	12.05.2026		ja

Vorschlag von Beisitzerinnen/Beisitzern des Rheingau-Taunus-Kreises in den Vorstand der Volkshochschule Rheingau-Taunus e.V.

I. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag schlägt dem Kreisausschuss zur Entsendung in den Vorstand der Volkshochschule Rheingau-Taunus e.V. nachstehende 3 Personen vor:

1. _____
2. _____
3. _____

II: Sachverhalt:

Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung des Vereins Volkshochschule Rheingau-Taunus e.V. besteht der Vorstand aus 10 Personen. Dem Vorstand gehören neben der/dem Vorsitzenden und 2 Stellvertretern, sieben Beisitzer an.

Einer der stellvertretenden Vorsitzenden ist kraft Amtes ein vom Kreisausschuss entsandtes Mitglied des Kreisausschusses des Rheingau-Taunus-Kreises. Gemäß KA-Beschluss vom 17.07.2023 wurde Frau Kreisbeigeordnete Sabine Muth in den Vorstand entsandt und in der Mitgliederversammlung am 07.09.2023 / 18.08.2025 zur Vorsitzenden gewählt.

Drei der sieben Beisitzerpositionen werden von Mitgliedern des Kreistages besetzt (§ 10 Abs. 2, Nr. 2.3). Vertreter im Vorstand sollten nach § 10 Abs. 2, Nr. 2.4 sachkundige Personen sein mit Kenntnissen in Pädagogik, Politik, Recht und Steuern.

Die vom Kreistag vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder werden gemäß § 126 Satz 1 i.V.m § 125 Abs. 2 und Abs. 1 HGO, für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages, vom Kreisausschuss bestellt.

Die bisherigen Beisitzerinnen/Beisitzer im Vorstand der Volkshochschule Rheingau-Taunus e.V. waren gemäß KT-Beschluss vom 29.06.2021 / 27.02.2024:

Mitglied:

Frau Ulrike Neradt

Frau Ann-Kathrin Koch (bis. Nov. 2023) / Herr Martin Rabanus (ab März 2024)

Herr Marius Schäfer

Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit und einer ordnungsmäßigen Besetzung der Gremien wird empfohlen, neben den ordentlichen Mitgliedern auch Ersatzbewerber zu bestellen.

Gemäß § 13 HGIG sollen alle Dienststellen bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen. Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind.

Verfahrensmöglichkeiten:

	Verhältnismahl	einheitlicher Wahlvorschlag
gemäß	§ 55 Abs. 1,3,4 HGO	§ 55 Abs. 2 HGO
Erläuterung	aufgrund der vorgelegten Wahlvorschlaglisten wird in schriftlicher und geheimer Wahl gewählt.	ein einstimmiger Beschluss ist ausreichend, Stimmenthaltungen sind unerheblich.
Sitzverteilung	errechnet sich nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren	kann frei vereinbart werden.
Nachrücken von Ersatzbewerbern	in der gem. dem Wahlvorschlag / den Wahlvorschlägen festgelegten Reihenfolge, mit der Möglichkeit für die zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Mitgliedes noch wahlberechtigten Unterzeichner des betr. Wahlvorschlags, binnen 14 Tagen mit einfacher Mehrheit eine andere Reihenfolge zu beschließen. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der frei gewordene Sitz unbesetzt.	

III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung: Keine

IV. Personelle Auswirkungen: Keine

V. Finanzierungsübersicht: Keine

(Sandro Zehner)
Landrat

Anlage:
Satzung vhs e.V.